

1978	Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1978	Nr. 64
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 78	<b>Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus</b> ..... neu: 224-6	1821
21. 11. 78	Verordnung über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V) ..... neu: 9231-1-2	1824
24. 11. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Leukose-Verordnung — Rinder ..... 7831-1-40-6	1825
27. 11. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977 611-1-1	1829
27. 11. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Übergangszahlungsverordnung ..... 2032-1-14	1831
27. 11. 78	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes ..... 213-13-1	1833
27. 11. 78	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abgaben in den bundeseigenen Häfen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung ..... 9510-1-3-5	1834
27. 11. 78	Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölzeugnissen ..... 754-5-2	1840
15. 11. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 2 § 49 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes) ..... 1104-5, 821-2	1842

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52 .....	1843
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1844

### Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus

Vom 24. November 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus“ wird mit Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### § 2

##### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
1. das Andenken an das Wirken des Staatsmannes Konrad Adenauer für Freiheit und Einheit des

deutschen Volkes, für Europa, für Verständigung und Versöhnung unter den Völkern zu wahren und einen Beitrag zum Verständnis der jüngeren Geschichte sowie des Entstehens der Bundesrepublik Deutschland zu leisten;

2. den Nachlaß Konrad Adenauers, soweit er nicht familiären Charakter hat, zu sammeln, zu pflegen, zu verwalten und für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft, Bildung und Politik auszuwerten.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung, Unterhaltung und Ausbau der für die Öffentlichkeit zugänglichen Gedenkstätte „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus“ in Bad Honnef-Rhöndorf;

2. Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Forschungs- und Dokumentationsstelle in Bad Honnef-Rhöndorf;
3. Veröffentlichung von Archivbeständen und wissenschaftlichen Untersuchungen;
4. Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks.

## § 3

**Stiftungsvermögen**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auf die Stiftung über:

1. die unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die der Bundesrepublik Deutschland von den Erben des verstorbenen Bundeskanzlers Konrad Adenauer auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarungen unentgeltlich übereignet worden sind, und
2. die von der Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus erworbenen Vermögensgegenstände.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

## § 4

**Satzung**

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministers des Innern bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

## § 5

**Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

## § 6

**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Je zwei Mitglieder werden von der Bundesregierung und den Erben Adenauer vorgeschlagen; das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident aus. Für jedes der fünf Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Das Vorschlagsrecht der Erben Adenauer ist bis auf die zweite Generation in direkter Abstammung von Konrad Adenauer beschränkt. Danach fällt das Vorschlagsrecht an die Bundesregierung.

(4) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

## § 7

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt, davon ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Bundesministers des Innern. Die Satzung kann bestimmen, daß das vom Bundesminister des Innern vorgeschlagene Mitglied Vorsitzender des Vorstandes ist.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

## § 8

**Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

## § 9

**Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung**

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt; Art und Umfang regelt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

## § 10

**Beschäftigte**

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 11

**Gebühren**

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 12

**Dienstsiegel**

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 13

**Übernahme von Rechten und Pflichten**

Mit ihrem Entstehen übernimmt die „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus“ die Rechte und Pflichten, welche für die Bundesrepublik Deutschland

durch die mit den Erben Adenauer geschlossenen Verträge vom 19. Dezember 1967 und 20. Dezember 1976 begründet worden sind. Das gleiche gilt für Rechte und Pflichten aus Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland für die unselbständige Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus abgeschlossen hat.

§ 14

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. November 1978

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Verordnung  
über eine allgemeine Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen  
(Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V)**

Vom 21. November 1978

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177) geändert wurde, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Den Führern von Personenkraftwagen sowie von anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t wird empfohlen, auch bei günstigen Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen

1. auf Autobahnen (Zeichen 330),
2. außerhalb geschlossener Ortschaften auf anderen Straßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind, und
3. außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen, die mindestens zwei durch Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295) oder durch Leitlinien (Zeichen 340) markierte Fahrstreifen für jede Richtung haben,

nicht schneller als 130 km/h zu fahren (Autobahn-Richtgeschwindigkeit). Das gilt nicht, soweit nach der StVO oder nach deren Zeichen Höchstgeschwindigkeiten (Zeichen 274) oder niedrigere Richtgeschwindigkeiten (Zeichen 380) bestehen.

§ 2

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung unberührt und gelten entsprechend für diese Verordnung. Die in § 1 genannten Zeichen sind die der Straßenverkehrs-Ordnung.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. November 1978

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Leukose-Verordnung — Rinder**

**Vom 24. November 1978**

Auf Grund des § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Leukose-Verordnung — Rinder vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen in einem Rinderbestand vor:

1. Leukose der Rinder, wenn

- a) bei einem über sechs Monate alten Rind durch eine serologische Untersuchung ein positiver Befund festgestellt worden ist,
- b) bei einem über zwei Jahre alten Rind durch zwei im Abstand von vier bis sechs Monaten durchgeführte hämatologische Untersuchungen jeweils stark erhöhte Blutwerte festgestellt worden sind oder
- c) bei einem Rind in den letzten zwei Jahren durch eine klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchung leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen und durch eine hämatologische Untersuchung bei mindestens einem über zwei Jahre alten Rind ein stark erhöhter Blutwert festgestellt worden sind;

2. Verdacht auf Leukose der Rinder, wenn

- a) bei einem über sechs Monate alten Rind durch zwei im Abstand von vier bis sechs Wochen durchgeführte serologische Untersuchungen jeweils ein zweifelhafter Befund festgestellt worden ist,
- b) bei einem über zwei Jahre alten Rind durch hämatologische Untersuchung ein stark erhöhter Blutwert festgestellt worden ist und als Ursache eine andere Krankheit ausgeschlossen werden kann oder
- c) bei einem Rind durch eine klinische oder pathologisch-anatomische Unter-

suchung leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen festgestellt worden sind.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in den letzten zwölf Monaten

aa) zwei serologische Untersuchungen aller über ein Jahr alten Rinder auf Leukose im Abstand von mindestens vier Monaten oder

bb) zwei hämatologische Untersuchungen aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose im Abstand von mindestens sechs Monaten

durchgeführt worden sind und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde oder stark erhöhten Blutwerte ergeben haben und“;

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) in den letzten zwölf Monaten mindestens

aa) eine serologische Untersuchung aller über ein Jahr alten Rinder oder

bb) eine hämatologische Untersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder

auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde oder stark erhöhten Blutwerte ergeben haben und“;

bbb) am Ende der Vorschrift in Buchstabe b wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt, der mit einer neuen Zeile beginnende Halbsatz erhält folgende Fassung:

„dies gilt nur, wenn in einem Land oder in dem Teil eines Landes, der mindestens einem Regierungsbezirk vergleichbar ist, in weniger als 0,5 vom Hundert aller rinderhal-

- tenden Betriebe Leukose oder Verdacht auf Leukose der Rinder festgestellt ist,“;
- cc) Nummer 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) regelmäßig in einem von der zuständigen Behörde festzulegenden Abstand bis zu drei Jahren mindestens
- aa) eine serologische Untersuchung oder
- bb) eine hämatologische Untersuchung
- aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Untersuchungen keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde oder stark erhöhten Blutwerte ergeben haben und“;
- c) dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Gewinnung der Blutproben, die Untersuchungsmethode und die Beurteilung der Befunde bei der serologischen Untersuchung gilt Anlage 1 a.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „nur“ die Worte „verbracht oder“ eingefügt;
- bb) in Nummer 2 werden nach dem Wort „Tierversteigerungen“ die Worte „Veranstaltungen ähnlicher Art“ eingefügt;
- b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „vom 30. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1593), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. April 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 914),“ durch die Worte „vom 27. September 1978 (BGBl. I S. 1618)“ ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte „über zwei Jahre alten“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
- „Sie kann die Art der Untersuchung anordnen.“
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:
- „1a. Rinder, bei denen
- a) leukotische Tumoren oder positive oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde oder
- b) stark erhöhte oder wiederholt mäßig erhöhte Blutwerte
- festgestellt worden sind, sind von den übrigen Rindern des Bestandes abzusondern.“;
- b) Nummer 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Milch von Kühen, bei denen
- a) leukotische Tumoren oder positive oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde oder
- b) stark erhöhte oder wiederholt mäßig erhöhte Blutwerte
- festgestellt worden sind, ist entweder vor Abgabe oder Verfütterung aufzukochen oder an Sammelmolkereien abzugeben, in denen eine ausreichende Erhitzung sichergestellt ist.“
5. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die zuständige Behörde kann die Tötung von Rindern anordnen, bei denen
1. leukotische Tumoren,
2. ein positiver serologischer Befund oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde oder
3. stark erhöhte oder wiederholt mäßig erhöhte Blutwerte festgestellt worden sind.“
6. In § 10 erhalten die Eingangsworte vor der Nummer 1 folgende Fassung:
- „Nach Entfernung der Rinder, bei denen leukotische Tumoren, positive oder wiederholt zweifelhafte serologische Befunde oder stark erhöhte oder wiederholt mäßig erhöhte Blutwerte festgestellt worden sind, sind“.
7. § 11 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Leukose der Rinder gilt als erloschen, wenn
1. alle Rinder des Bestandes verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind oder
2. a) Rinder mit leukotischen Tumoren oder mit stark oder wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten oder mit positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunden verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und
- b) bei den im Bestand verbliebenen über sechs Monate alten Rindern mindestens drei in Abständen von mindestens vier Monaten durchgeführte serologische Untersuchungen, von denen die erste Nachuntersuchung frühestens zwei Monate nach Entfernung der in Buchstabe a bezeichneten Tiere durchgeführt worden ist, keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde ergeben haben und während dieser Zeit an keinem lebenden oder toten Tier leukotische Tumoren oder leukotische Infiltrationen festgestellt worden sind sowie
3. eine Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

(3) Der Verdacht auf Leukose der Rinder gilt als beseitigt, wenn

1. Rinder mit leukotischen Tumoren oder mit stark oder wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten oder mit wiederholt zweifelhaften serologischen Befunden verendet sind oder getötet oder entfernt worden sind und
  2. bei den im Bestand verbliebenen über sechs Monate alten Rindern mindestens zwei serologische Untersuchungen im Abstand von drei bis sechs Monaten, von denen die erste Untersuchung frühestens zwei Monate nach Entfernung der in Nummer 1 bezeichneten Rinder aus dem Bestand durchgeführt worden ist, keine positiven oder wiederholt zweifelhaften serologischen Befunde ergeben haben und
  3. die Desinfektion nach Absatz 2 Nr. 3 durchgeführt worden ist."
8. § 12 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Zucht- oder NutZRinder in einen Rinderbestand verbringt oder einstellt oder auf einen Viehmarkt, eine Tierschau oder -ausstellung, eine Tierversteigerung, eine Veranstaltung ähnlicher Art oder eine Gemeinschaftsweide verbringt,“.
9. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1 a eingefügt:

„Anlage 1 a  
(zu § 1 Abs. 3)

**Gewinnung der Blutproben, Untersuchungsmethode und Beurteilung der Befunde bei der serologischen Untersuchung auf Leukose der Rinder**

**A. Blutproben**

Bei der Blutentnahme ist für jedes Tier eine sterile Blutentnahmenadel zu verwenden. Für die Untersuchung sind Nativblutproben zu entnehmen. Die Blutproben sind unverzüglich zur Untersuchung einzusenden; Tag und Uhrzeit der Entnahme sind auf dem Begleitprotokoll anzugeben.

**B. Untersuchungsmethode**

**1. Testsystem**

Bei der serologischen Untersuchung auf Rinderleukose ist Blutserum im Agargel-Immunodiffusionstest auf Antikörper zu prüfen.

**2. Antigen**

Als Antigen dient eine Virusaufbereitung, die Glykoproteinkomponenten des Rinderleukose-Virus enthält.

**C. Ablesung und Beurteilung des Agargel-Immunodiffusionstests**

**1. Ablesung**

Der Test ist bei schräg einfallendem Licht über dunklem Hintergrund 24 und 48 bis 96 Stunden nach Inkubationsbeginn abzulesen.

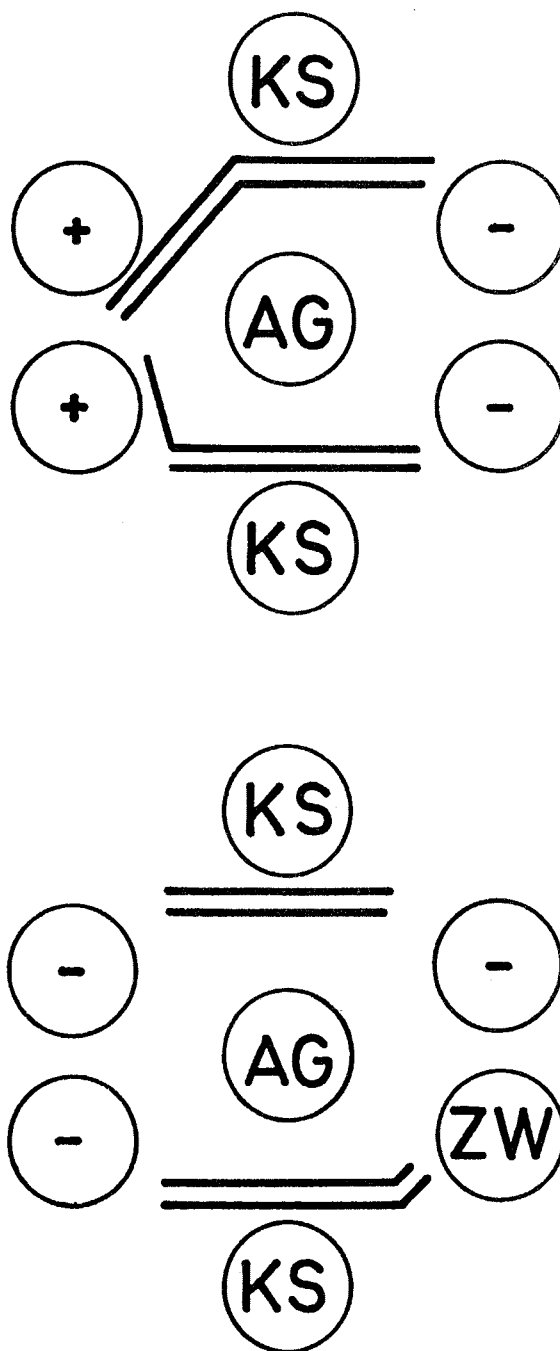
**2. Beurteilung**

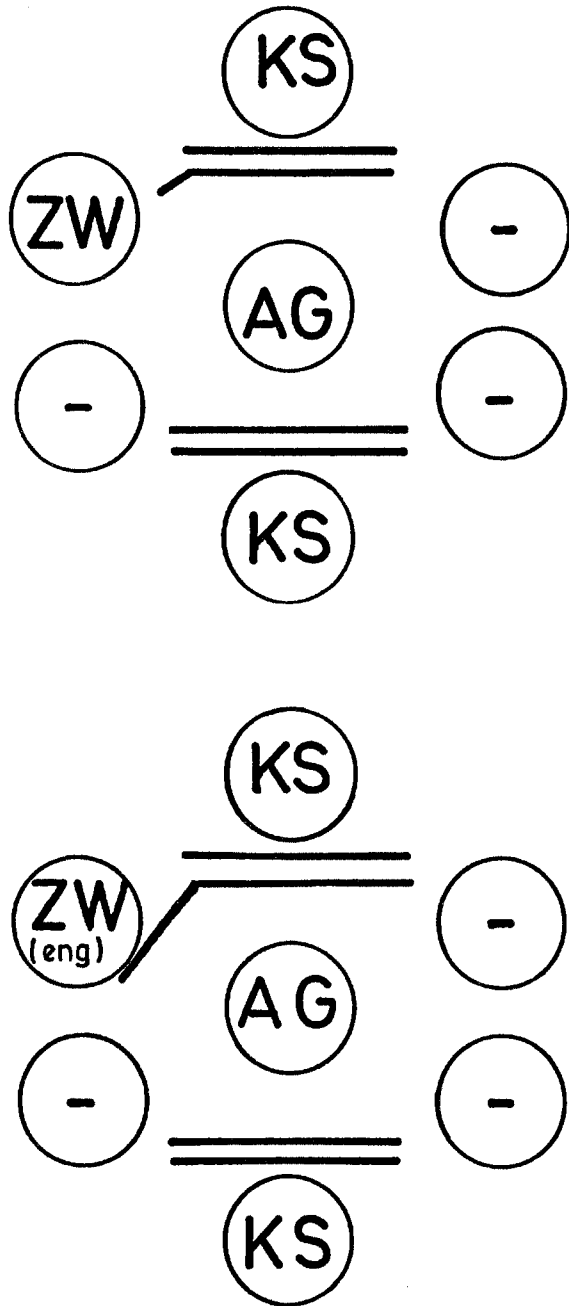
Die Beurteilung richtet sich nach dem Schema in Buchstabe E; die Endbefunde „positiv“, „negativ“ oder „zweifelhaft“ werden 48 bis 96 Stunden nach Inkubationsbeginn beurteilt.

**D. Nachuntersuchung**

Rinder mit einem „zweifelhaften“ Befund müssen vier bis sechs Wochen nach der Erstuntersuchung nachuntersucht werden.

**E. Schema**





+ = positiv  
 - = negativ  
 ZW = zweifelhaft  
 KS = Kontrollserum  
 AG = Antigen

Jede Linie entspricht einer Ablesung  
im Abstand von mindestens 24 Stunden."

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Die letzte Blutuntersuchung“ werden durch die Worte „Die letzte hämatologische Untersuchung/serologische Untersuchung“ ersetzt; unter die betreffende Zeile werden als Ausfüllungshinweis die Worte „(Nichtzutreffendes streichen)“ eingefügt.

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Leukose-Verordnung — Rinder in der vom 1. April 1980 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen und sonstige Unstimmigkeiten des Wortlauts berichtigen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1980 treten folgende Vorschriften und Vorschriftenteile der Leukose-Verordnung — Rinder, geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, außer Kraft:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 a Buchstabe b, Nr. 5 Buchstabe b und Anlage 1;
2. in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 4 Buchstabe a jeweils die Worte „oder stark erhöhten Blutwerte“;
3. § 9 Satz 1 Nr. 3;
4. in § 10 die Worte „oder stark erhöhte oder wiederholt mäßig erhöhte Blutwerte“;
5. in § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Nr. 1 jeweils die Worte „oder mit stark oder wiederholt mäßig erhöhten Blutwerten“;
6. in Anlage 2 die Angabe „hämatologische Untersuchung/“ und der Ausfüllungshinweis „(Nichtzutreffendes streichen)“.

Bonn, den 24. November 1978

Der Bundesminister  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
 J. Ertl



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977**

**Vom 27. November 1978**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q des Einkommensteuergesetzes 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2365), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1978 (BGBl. I S. 878) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1978 (BGBl. I S. 1027), wird wie folgt geändert:

1. § 82 a erhält folgende Fassung:

„§ 82 a

Erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten und Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für bestimmte Anlagen und Einrichtungen bei Gebäuden

(1) Der Steuerpflichtige kann bei einem Gebäude von den Herstellungskosten

1. für den Einbau der in der Anlage 7 zu dieser Verordnung bezeichneten Anlagen und Einrichtungen,
2. für Maßnahmen, die ausschließlich zum Zweck des Wärme- oder Lärmschutzes vorgenommen werden, und für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,
3. für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizsystem

an Stelle der nach § 7 Abs. 4 oder 5, § 7 b oder § 54 des Gesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 vom Hundert absetzen. Nach Ablauf dieser zehn Jahre ist ein etwa noch vorhandener Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für

Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen ist, daß das Gebäude

- a) in den Fällen der Nummer 1 vor dem 1. Januar 1961,
- b) in den Fällen der Nummer 2 vor dem 1. Januar 1978

hergestellt worden ist. Die Voraussetzung des Buchstaben a entfällt bei Aufwendungen für die in der Anlage 7 Nr. 9 bezeichneten Anschlüsse, wenn durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachgewiesen wird, daß diese Anschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes noch nicht hergestellt werden konnten.

(2) Die erhöhten Absetzungen können nicht vorgenommen werden, wenn für dieselbe Maßnahme eine Investitionszulage gewährt wird.

(3) Aufwendungen für die erstmalige Durchführung einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1, die Erhaltungsaufwand sind und die bei Einfamilienhäusern oder Eigentumswohnungen entstehen, deren Nutzungswert nach § 21 a des Gesetzes ermittelt wird und bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 oder 4 vorliegen, können abweichend von § 21 a Abs. 3 des Gesetzes als Werbungskosten abgezogen werden; sie sind auf das Jahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Jahre gleichmäßig zu verteilen. § 82 b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind auf Herstellungskosten für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1978 und vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt werden. Absatz 3 ist auf Erhaltungsaufwand für Arbeiten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1978 und vor dem 1. Juli 1983 abgeschlossen werden."

2. § 84 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Herstellungskosten für Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1978 fertig-

gestellt worden sind, sind die Vorschriften des § 82 a in den vor diesem Zeitpunkt geltenden Fassungen und des § 84 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2443) weiter anzuwenden."

3. In der Anlage 7 (zu § 82 a) wird die Nummer 11 gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. November 1978

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Übergangszahlungsverordnung**

**Vom 27. November 1978**

Auf Grund des § 75 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Übergangszahlungsverordnung**

Die Übergangszahlungsverordnung vom 23. Juli 1975 (BGBl. I S. 1982) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Nummer 3 wie folgt neu gefaßt:
  - „3. im Bereich des Bundesministers der Verteidigung:
    - Panzerwart, Betriebsaufseher,
    - Regierungsassistent im Fernmeldedienst sowie in der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung,
    - Technischer Regierungsassistent bei den Marinearsenalbetrieben und bei den Erprobungsstellen der Bundeswehr;“.
2. In § 1 Abs. 2 werden nach Nummer 3 folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
  - „4. im Bereich der Bundeswirtschaftsverwaltung:
    - Technischer Regierungsassistent bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Materialprüfung, der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe und dem Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen;
  5. im Bereich eines Landes, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für den gesamten Landesbereich erfüllt sind:
    - Aufseher, Betriebsgehilfe, Oberbetriebsgehilfe, Wart, Assistent, Meister oder Werkführer im staatlichen und kommunalen Werk- und Betriebsdienst, Hafen- und Schleusendienst sowie bautechnischen Dienst,
    - Assistent im staatlichen und kommunalen Gesundheitsdienst, Krankenpfleger, Krankenschwester,
    - Assistent im allgemeinen Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten.“
3. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Eine Übergangszahlung wird nur gewährt, wenn der Zugang zu den genannten Laufbahnen aus dem Arbeitnehmerverhältnis unmittelbar in das Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen erfolgt.“
4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - „(2) Bei den Bruttobezügen im Arbeitnehmerverhältnis sind zu berücksichtigen:
    1. bei Übernahme aus dem Arbeiterverhältnis:
      - Monatslohn, im Bereich der Deutschen Bundespost einschließlich ständiger Tätigkeitszulagen und der Lohnzulage für Handwerker der Lohngruppe I, im Bereich des Bundes und der Länder Monatsregellohn, im Anwendungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) Monatsgrundlohn gem. § 67 Nr. 26 b BMT-G II,
      - örtlicher Sonderzuschlag,
      - allgemeine Zulage,
      - Sozialzuschlag,
      - Leistungslohnbestandteile im Bereich der Deutschen Bundesbahn und im Bereich des Bundes,
      - Erschwerniszulagen im Bereich der Deutschen Bundesbahn,
      - Erschwerniszuschläge ohne Zuschlag für Nacht- und Samstagsarbeit im Bereich der Deutschen Bundespost,
      - Gefahren- und Erschwerniszuschläge gem. § 29 Abs. 1 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter des Bundes — MTB II — oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II),
      - Erschwerniszuschläge nach § 23 Abs. 1 BMT-G II, im Falle der Pauschalierung der in dem Pauschalbetrag enthaltene Anteil der Erschwerniszuschläge;
    2. bei Übernahme aus dem Angestelltenverhältnis:
      - Grundvergütung,
      - Ortszuschlag,
      - örtlicher Sonderzuschlag,
      - allgemeine Zulage, Technikerzulage, Programmierdienstzulage,
      - Zulage entsprechend Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz),
      - Zulagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe d des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn, soweit nicht bereits vorstehend aufgeführt,
      - Erschwerniszuschläge ohne Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten im Bereich der Deutschen Bundespost,
      - Zulagen nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Nr. 1 Buch-

stabe c des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 11. Januar 1962,

Zulagen nach den Protokollerklärungen zur Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anl. 1 b zum BAT).

Die Leistungslohnbestandteile, Erschwerniszulagen, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach Satz 1 Nr. 1 sind zusammen mit höchstens 15 vom Hundert des im Übernahmemonat zugrunde zu legenden Monatslohns (im Bereich der Deutschen Bundespost einschließlich ständiger Tätigkeitszulagen und der Lohnzulage für Handwerker der Lohngruppe I), Monatsregellohns oder Monatsgrundlohns zu berücksichtigen. Der Vornhundert-satz ist das Verhältnis, in dem die in den letzten 12 Monaten vor dem Monat der Übernahme insgesamt gezahlten Leistungslohnbestandteile, Erschwerniszulagen, Gefahren- und Erschwerniszuschläge zu den in demselben Zeitraum insgesamt gezahlten Monatslöhnen, Monatsregellöhnen oder Monatsgrundlöhnen stehen. Bei der Zusammenfassung der gezahlten Monatslöhne, Monatsregellöhne oder Monatsgrundlöhne bleiben Tage außer Betracht, an denen der Arbeitnehmer krank war, sich in Urlaub oder Ausbildung befand oder Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge erhielt; in jedem Fall sind jedoch mindestens drei Monate zugrunde zu legen. Werden auf Grund von Fortzahlungsbestimmungen im Tarifbereich regelmäßig Vornhundertsätze der Leistungslohn-

bestandteile, Erschwerniszulagen, Gefahren- und Erschwerniszuschläge festgestellt, so treten die zum Zeitpunkt der Übernahme für den Tarifbereich geltenden Vornhundertsätze an die Stelle der nach Satz 3 und 4 zu ermittelnden Vornhundertsätze; bei den Erschwerniszulagen oder Erschwerniszuschlägen nicht zu berücksichtigende Bestandteile sind entsprechend pauschal abzusetzen; Satz 2 ist zu beachten. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend, wenn Leistungszulagen, Erschwerniszulagen oder Erschwerniszuschläge nach Satz 1 Nr. 2 gezahlt worden sind. An die Stelle des Monatslohns, Monatsregellohns oder Monatsgrundlohns tritt die Grundvergütung zuzüglich Ortszuschlag der Stufe 2 und örtlichem Sonderzuschlag."

#### **Artikel 2**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 27. November 1978

Der Bundesminister des Innern  
Baum

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen  
nach § 41 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes**

**Vom 27. November 1978**

Auf Grund des § 91 Nr. 3 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2318) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Kosten der Ordnungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 des Städtebauförderungsgesetzes vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 174) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird der Klammerhinweis wie folgt gefaßt:  
„(§ 41 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes)“.
2. § 5 Abs. 5 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 96 des Städtebauförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 27. November 1978

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dieter Haack

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Abgaben in den bundeseigenen Häfen  
im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung**

Vom 27. November 1978

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Seeverkehrs vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Abgaben in den bundeseigenen Häfen im Geltungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 5. März 1976 (BGBl. I S. 494), geändert durch die Verordnung vom 12. Juli 1977 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „List/Sylt“ und der jeweils nachfolgende Beistrich gestrichen.
2. In § 2 wird der letzte Satz gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „oder Kanalamt“ gestrichen.
4. § 7 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 6, 7 und 8 werden die Nummern 5, 6 und 7.
5. Die Anlagen 1 und 2 zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 (Tarife für Häfen und Lösch- und Ladeplätze) erhalten die sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Bonn, den 27. November 1978

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Tarif für die Häfen  
Borkum, Helgoland, Hörnum/Sylt und Schleimünde**

**A. Hafengeld**

(1) Das Hafengeld beträgt für jede Benutzung des Hafens

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. für Frachtschiffe (einschließlich Wagen- und Güterfährten)   |              |
| in Borkum .....   | 0,40 DM/BRT  |
| in den übrigen Häfen .....  | 0,48 DM/BRT  |
| 2. für Fahrgastschiffe (einschließlich solcher, die außerdem Güter mitführen), Personenfähren und sonstige Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Personenbeförderung |              |
| für jede Person der Gesamtzahl der Fahrgäste, die nach den Schiffssicherheitsbestimmungen an Bord sein dürfen .....   | 0,25 DM      |
| 3. für Fischereifahrzeuge über 32 m Länge .....   |              |
|   | 0,30 DM/BRT  |
| 4. für andere Fahrzeuge (Schlepper, Kabelleger, Eisbrecher usw.) mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Fahrzeuge                            |              |
| in Borkum .....   | 0,40 DM/BRT  |
| in den übrigen Häfen .....  | 0,48 DM/BRT. |

(2) Nach Ablauf einer Liegezeit von drei Kalendertagen wird ein zusätzliches Hafengeld für alle Fahrzeuge — ausgenommen Fahrzeuge nach § 3 Abs. 2 der Verordnung, Fischereifahrzeuge bis 32 m Länge und Fahrzeuge nach Absatz 5 Nr. 3, für die eine Jahrespauschale gezahlt worden ist — erhoben, und zwar für jeden angefangenen Tag .....

0,04 DM/BRT.  
Ein- und Auslaufstag, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, an denen das Fahrzeug Güter umschlägt, werden in diese Frist nicht eingerechnet.

(3) Für Fischereifahrzeuge bis 32 m Länge wird das Hafengeld nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der täglichen Benutzungen erhoben. Es beträgt je angefangene 24 Stunden bei einer Länge

bis 7 m	0,50 DM
über 7 m bis 10 m	1,50 DM
über 10 m bis 12 m	2,00 DM
über 12 m bis 14 m	2,50 DM
über 14 m bis 16 m	3,50 DM
über 16 m bis 18 m	4,50 DM
über 18 m bis 20 m	7,00 DM
über 20 m bis 26 m	10,00 DM
über 26 m bis 32 m	14,00 DM.

(4) Für Fahrzeuge nach § 3 Abs. 2 der Verordnung (Fischereifahrzeuge ausgenommen) wird das Hafengeld nach Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Anzahl der täglichen Benutzungen erhoben. Es beträgt je angefangene 24 Stunden

- a) in den Häfen Borkum, Hörnum/Sylt und Schleimünde bei einer Länge
- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| bis 5 m           | 2,50 DM   |
| über 5 m bis 8 m  | 3,75 DM   |
| über 8 m bis 16 m | 7,50 DM   |
| über 16 m         | 12,50 DM, |

b) im Südhafen mit dem Vorhafen und dem Binnenhafen des Hafens Helgoland

bis 5 m	3,75 DM
über 5 m bis 8 m	6,25 DM
über 8 m bis 16 m	10,00 DM
über 16 m	17,50 DM.

(5) Auf Antrag werden zur Abgeltung des Hafengeldes Pauschalen festgesetzt. Sie betragen

1. in den Häfen Borkum und Hörnum/Sylt

a) für Fischereifahrzeuge bis zu 32 m Länge für ein Kalenderjahr das 30fache der Tagessätze nach Absatz 3,

b) für Sportfahrzeuge, die in diesen Häfen beheimatet sind,  
für einen Kalendermonat das 10fache,  
für ein Kalenderjahr das 40fache  
der Tagessätze nach Absatz 4 Buchstabe a,

2. im Hafen Helgoland

für Fischereifahrzeuge bis 32 m Länge für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate das 10fache der Tagessätze gemäß Absatz 3,

3. In den Häfen Borkum, Helgoland, Hörnum/Sylt und Schleimünde

für alle in den Nummern 1 und 2 nicht genannten Fahrzeuge für ein Kalenderjahr bis zu jährlich  
40 Benutzungen das 25fache,  
80 Benutzungen das 40fache,  
250 Benutzungen das 45fache,  
über 250 Benutzungen das 50fache  
der Abgaben nach Absatz 1,

4. im Hafen Schleimünde

für Fahrzeuge nach § 3 Abs. 2 der Verordnung  
für einen Kalendermonat das 15fache,  
für ein Kalenderjahr das 40fache  
der Tagessätze nach Absatz 4 Buchstabe a.

#### Ermäßigung des Hafengeldes

(6) Das Hafengeld nach Absatz 1 Nr. 2 ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn ausschließlich Schulklassen einschließlich Begleitpersonen befördert werden.

#### B. Kaigeld

Das Kaigeld beträgt in den Häfen Borkum, Helgoland, Hörnum/Sylt und Schleimünde bei

1. erwachsenen Fahrgästen .....	0,36 DM,
Schülern, Schwerbeschädigten, Fahrgästen der fahrplanmäßigen Linienschiff- fahrt und Teilnehmern an Gesellschaftsreisen (Mindestzahl 10 Teilnehmer) ..	0,20 DM
je Person;	
2. Gütern der Klasse I .....	0,22 DM/t
Gütern der Klasse II .....	0,42 DM/t
3. Speisefischen, Speisekrabben und Speisemuscheln .....	0,10 DM,
Futterkrabben und Fischmehlrohware .....	0,05 DM
je 50 kg;	
4. lebendem Vieh je Stück .....	0,36 DM;
5. Fahrrädern, Mopeds, Motorrädern, Motorrollern und	
Handkarren .....	0,36 DM,
PKW, PKW-Anhängern .....	1,30 DM,
LKW, Omnibussen .....	4,00 DM
je Fahrzeug.	



**Befreiung vom Kaigeld**

Vom Kaigeld sind befreit

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. das Gepäck der Fahrgäste bis zu 50 kg.

**C. Lagergeld**

Das Lagergeld beträgt nach Ablauf einer lagergeldfreien Zeit von zwei Kalendertagen für jede folgenden angefangenen

24 Stunden ..... 0,14 DM/m<sup>2</sup>

der belegten Fläche.

**Anlage 2**

zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

**Tarif**  
**für die Häfen, Lösch- und Ladeplätze am Nord-Ostsee-Kanal,**  
**den Hafen Stadersand sowie den Lösch- und Ladeplatz Mittelnkirchen**

**A. Hafengeld**

Das Hafengeld beträgt

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für jede Benutzung zum Umschlag für alle Fahrzeuge .....  | 0,25 DM/BRT |
| wird weniger als ein Viertel der Ladungskapazität umgeschlagen, so sind ....   | 0,08 DM/BRT |
| zu entrichten;   |             |
| 2. für Fracht- und Fahrgastschiffe, die den Hafen benutzen, ohne zu löschen oder zu laden, für jede angefangenen 24 Stunden .....  | 0,04 DM/BRT |
| mindestens jedoch 3,00 DM;   |             |
| 3. für Fracht- und Fahrgastschiffe, die nach Ablauf des letzten angefangenen Umschlagstages länger im Hafen liegen bleiben, für jede weiteren angefangenen 24 Stunden .....  | 0,04 DM/BRT |
| 4. für sonstige Fahrzeuge, schwimmende Geräte und Anlagen (ausgenommen Fahrzeuge nach § 3 Abs. 2 der Verordnung) für jede angefangenen 24 Stunden mindestens jedoch 3,00 DM; | 0,10 DM/BRT |
| 5. für Fahrzeuge nach § 3 Abs. 2 der Verordnung für jede angefangenen 24 Stunden bei einer Fahrzeuglänge   |             |
| bis 5 m .....  | 2,50 DM     |
| über 5 m bis 8 m .....   | 3,75 DM     |
| über 8 m bis 16 m .....  | 7,50 DM     |
| über 16 m .....  | 12,50 DM.   |

**B. Kai- und Überladegeld**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Das Kaigeld beträgt .....  | 0,20 DM/t. |
| 2. Das Überladegeld (ausgenommen in Stadersand und Mittelnkirchen) beträgt .. | 1,50 DM/t. |

**C. Lagergeld**

Das Lagergeld beträgt nach Ablauf einer lagergeldfreien Zeit von zwei Kalendertagen für jede folgenden angefangenen 24 Stunden ..... 0,14 DM/m<sup>2</sup> der belegten Fläche.

**D. Abgaben für das Wendebecken im Olhafen Brunsbüttel**

(entsprechend der Landesverordnung von Schleswig-Holstein über die Festsetzung von Hafenabgaben in den landeseigenen Häfen Brunsbüttel)

Im Wendebecken zum Olhafen Brunsbüttel werden danach folgende Abgaben erhoben:

**Hafengeld**

(1) Das Hafengeld beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

- |                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| 1. bei Seeschiffen         |                          |
| mit Ladung .....           | 0,18 DM/BRT              |
| in Ballast oder leer ..... | 0,10 DM/BRT,             |
| 2. bei Binnenschiffen      |                          |
| mit Ladung .....           | 0,12 DM/t Tragfähigkeit  |
| in Ballast oder leer ..... | 0,08 DM/t Tragfähigkeit, |

3. bei anderen Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern 0,18 DM/BRT,
4. bei Schleppern und Bergungsfahrzeugen ..... 0,0544 DM/kw (0,04 DM/PS),  
auf Antrag kann ein Jahreshafengeld von ..... 1,0876 DM/kw (0,80 DM/PS)  
für ein Kalenderjahr entrichtet werden.

(2) Der Ballastsatz ist auch bei beladen ein- oder ausgehenden Schiffen anzuwenden, wenn im Hafen Güter im Gewicht von weniger als  $\frac{1}{4}$  der Tragfähigkeit gelöscht werden oder geladen worden sind.

(3) Nach Ablauf einer Liegezeit von 48 Stunden wird als Hafengeld für jeden folgenden angefangenen Liegetag erhoben

1. bei Seeschiffen ..... 0,15 DM/BRT,
2. bei Binnenschiffen ..... 0,11 DM/t Tragfähigkeit,
3. bei anderen Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Schwimmkörpern 0,12 DM/BRT.

(4) Für die Zeit des Eisdienstes, der von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord angeordnet wird, ist auf das Hafengeld ein Eiszuschlag in Höhe von 15 v. H. zu entrichten.

#### Kaigeld

Das Kaigeld beträgt

für Mineralöle ..... 0,16 DM  
je angefangene Gütertonne (1 000 kg).

Bei Umschlag von Bord zu Bord sind für jedes Schiff 50 v. H. der Abgaben nach Satz 1 zu entrichten. Für an Nebenläger des Verladere ausgehende Mineralöle ermäßigt sich das Kaigeld um 60 v. H.

## Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen

Vom 27. November 1978

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073) und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

### § 1

(1) In der Meldung nach § 32 Abs. 2 des Erdölbevorratungsgesetzes (Gesetzes) sind von den nach § 25 des Gesetzes Vorratspflichtigen anzugeben

1. die an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an
  - a) den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes genannten Erdölerzeugnissen und Erzeugnisgruppen,
  - b) Erdöl,
  - c) Halbfertigerzeugnissen
 mit Ausnahme der nach den §§ 26 und 29 des Gesetzes nicht anrechenbaren Bestände,
2. die in Nummer 1 Buchstaben b und c bezeichneten Bestände, die nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes auf die einzelnen Erzeugnisgruppen angerechnet werden können,
3. die bei jeder Erzeugnisgruppe insgesamt gehaltenen Bestände.

(2) Der Meldung nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes ist ein Verzeichnis der Lager beizufügen, in denen sich die gemeldeten Bestände am letzten Tag des Kalendervierteljahres, auf das sich die Meldung bezieht, befunden haben. Das Verzeichnis soll die Lager geordnet nach Bundesländern bzw. bei Lagern außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufführen. Das Verzeichnis hat für jedes Lager zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung seiner örtlichen Lage,
2. Name und Anschrift des unmittelbaren Besitzers der Bestände,
3. die Angabe, welches der in § 27 des Gesetzes bezeichneten Besitzverhältnisse an den Beständen vorliegt; im Falle des § 27 Abs. 2 des Gesetzes ist ferner die Menge anzugeben, über die die anderen Mitbesitzer nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Meldenden verfügen können,
4. Angaben über Art und Menge der Bestände, sofern ein Fall des § 27 Abs. 1 Nr. 3 oder des § 27 Abs. 3 des Gesetzes vorliegt,
5. Angaben über Art und Menge der Bestände, die sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befunden haben.

In das Verzeichnis, das den Meldungen für die dem zweiten Kalendervierteljahr folgenden Kalendervierteljahre beigelegt wird, brauchen die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben nur aufgenommen

zu werden, wenn eine Änderung gegenüber der Meldung für das zweite Kalendervierteljahr eingetreten ist.

(3) Bei Beständen an Bord eines Seeschiffes ist an Stelle der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben der Name des Schiffes und des Hafens aufzunehmen sowie anzugeben, an welchem Monatsende die Bestände als Vorrat gemeldet werden. Jedes Seeschiff gilt als ein Lager.

(4) Bei Beständen an Bord eines Binnenschiffes sind an Stelle der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben der Name des Schiffes, Abgangs- und Bestimmungshafen sowie Lade- und Löschdaten anzugeben. Jedes Binnenschiff gilt als ein Lager.

(5) Bei unterirdisch gelagerten Beständen ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Vorräte dem Verbrauch zugeführt werden können (§ 29 Abs. 4 des Gesetzes).

(6) Die Meldung ist bis zum Ablauf des Monats zu erstatten, der dem Kalendervierteljahr folgt, auf das sie sich bezieht.

### § 2

(1) In der Meldung nach § 32 Abs. 3 des Gesetzes ist von den nach § 25 des Gesetzes Vorratspflichtigen für jede Erzeugnisgruppe anzugeben

1. die Menge der
  - a) im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellten Erzeugnisse,
  - b) ausgeführten oder an ausländische Streitkräfte gelieferten Erzeugnisse,
  - c) zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Erzeugnisse,
  - d) als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 des Mineralölsteuergesetzes verwendeten Erzeugnisse,
  - e) Erzeugnisse, die gemäß § 25 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes als aus im Geltungsbereich des Gesetzes gefördertem Erdöl hergestellt gelten,
2. die Berechnung der zu haltenden Vorratsmenge.

(2) Als Gesamtverarbeitungsschlüssel sind anzugeben

1. die bei der Erdölverarbeitung insgesamt eingesetzten Mengen
  - a) an Erdöl,
  - b) an Halbfertigerzeugnissen
 sowie der Anteil des im Geltungsbereich des Gesetzes geförderten Erdöls an der Summe dieser Mengen,

2. die bei der Verarbeitung von Erdöl und Halbfertigerzeugnissen
- a) angefallenen absatzbereiten Mengen an Erdölerzeugnissen, aufgegliedert nach den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes genannten Erzeugnisgruppen und sonstigen Erzeugnissen,
  - b) angefallenen und für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen,
  - c) eingetretenen Verarbeitungsverluste sowie ihre Anteile an der Summe aller eingesetzten Mengen. Wahlweise können die unter den Buchstaben a bis c gemeldeten Mengen, aufgeteilt nach Herstellung aus Erdöl und Halbfertigerzeugnissen, gemeldet und ihre Anteile an dem eingesetzten Erdöl und den eingesetzten Halbfertigerzeugnissen getrennt errechnet werden.

§ 3

Die Meldungen sind nach einem Muster zu erstatten, das vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

herausgegeben wird. Alle Mengen sind in Tonnen anzugeben.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 40 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Meldung der Bestände an Erdöl und Erdölerzeugnissen vom 29. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2703) und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1859) außer Kraft.

Bonn, den 27. November 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Lambsdorff

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 1978 — 1 BvL 31/76, 1 BvL 4/77 —, ergangen auf Vorlagen des Sozialgerichts Lübeck, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, daß Artikel 2 § 49 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965)

die Nachentrichtung von Beiträgen auf noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegte Zeiten beschränkt (Absatz 1),

Beamte von der Nachentrichtung ausschließt, sofern sie nicht bereits für 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben (Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absätze 1 und 1 a des Angestelltenversicherungsgesetzes).

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. November 1978

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Nr. 52, ausgegeben am 25. November 1978

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1361
2. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens .....	1363
2. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente .....	1364
2. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen .....	1364
3. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patenzusammenarbeitsvertrages .....	1365
3. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container .....	1365
3. 11. 78	Bekanntmachung der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zur zentralen Erfassung von Auskünften über Zollhinterziehungen .....	1366
6. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens ....	1370
6. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	1370
7. 11. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Unabhängigen Staates Westsamoa über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1371
8. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) .....	1374
9. 11. 78	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	1374
9. 11. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1375
15. 11. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der deutsch-französischen Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Beinheim/Iffezheim .....	1375

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2544/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 11. 78	L 307/8
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2545/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 über den Verkauf für die Ausfuhr von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	1. 11. 78	L 307/10
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2546/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 11. 78	L 307/11
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2547/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 11. 78	L 307/13
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2548/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 11. 78	L 307/18
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2549/78 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 11. 78	L 307/20
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2550/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 11. 78	L 307/22
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2551/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 11. 78	L 307/24
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2552/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	1. 11. 78	L 307/26
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2553/78 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Isoglukose	1. 11. 78	L 307/28
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2554/78 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 11. 78	L 307/30
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2555/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 78	L 307/32
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2556/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 78	L 307/34
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2557/78 der Kommission zur Festsetzung des ab 1. November 1978 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	1. 11. 78	L 307/37
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2558/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 78	L 307/39
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2559/78 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1978 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 11. 78	L 307/41



Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2560/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für <b>O I s a a t e n</b>	1. 11. 78	L 307/43
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2561/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für <b>R a p s -</b> und <b>R ü b s e n - s a m e n</b>	1. 11. 78	L 307/45
30. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2562/78 der Kommission über die Gewährung einer im voraus pauschal festzusetzenden Beihilfe zur privaten Lagerhaltung von Hintervierteln auf dem <b>R i n d - f l e i s c h s e k t o r</b>	1. 11. 78	L 307/47
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2563/78 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für zu <b>F u t t e r z w e c k e n</b> verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	1. 11. 78	L 307/50
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2564/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für <b>T r o c k e n - f u t t e r</b>	1. 11. 78	L 307/52
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2565/78 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der Beihilfe für <b>R i z i n u s s a m e n</b>	1. 11. 78	L 307/55
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2566/78 der Kommission zur Änderung der für <b>M a l z</b> anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	1. 11. 78	L 307/57
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2567/78 der Kommission zur Änderung der für <b>G e t r e i d e</b> , <b>M e h l e</b> , <b>G r o b g r i e ß</b> und <b>F e i n g r i e ß</b> von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	1. 11. 78	L 307/59
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2568/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für <b>I s o g l u k o s e</b>	1. 11. 78	L 307/61
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2569/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von <b>W e i ß -</b> und <b>R o h z u c k e r</b>	1. 11. 78	L 307/63
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2570/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von <b>G e t r e i d e -</b> und <b>R e i s v e r a r b e i t u n g s e r z e u g n i s s e n</b> zu erhebenden Abschöpfungen	1. 11. 78	L 307/64
26. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2572/78 der Kommission über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben auf dem Gebiet der Küstenfischerei gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1852/78	1. 11. 78	L 308/19
30. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2574/78 des Rates über die Gewährung einer zusätzlichen Verbraucherbeihilfe für <b>B u t t e r</b> im Vereinigten Königreich	1. 11. 78	L 309/4
30. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2575/78 des Rates zur Erweiterung des Gebietes, in dem Schiffe, die die Flagge Norwegens führen, nach der Verordnung (EWG) Nr. 1849/78 bestimmte <b>F i s c h -</b> arten fischen dürfen	1. 11. 78	L 309/5
30. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2576/78 des Rates zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens fischenden <b>F i s c h e r e i f a h r z e u g e</b> auf die Mitgliedstaaten	1. 11. 78	L 309/7
30. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2577/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1846/78 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für die in den Gewässern der Färöer fischenden <b>F i s c h e r e i f a h r z e u g e</b> auf die Mitgliedstaaten	1. 11. 78	L 309/9
30. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2578/78 des Rates zur Festlegung der Anzahl von Lizenzen für Schiffe, die die Flagge Schwedens führen und eine Fangtätigkeit innerhalb der 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten ausüben	1. 11. 78	L 309/11
30. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2579/78 des Rates zur Festlegung der Anzahl der Lizenzen für die auf den Färöern registrierten Fischereifahrzeuge, die eine Fangtätigkeit innerhalb der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten ausüben	1. 11. 78	L 309/12
31. 10. 78	Verordnung (EWG) Nr. 2580/78 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1977/78 für <b>O l i v e n ö l</b> , über Sondermaßnahmen auf diesem Sektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	1. 11. 78	L 309/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2581/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 11. 78	L 310/1
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2582/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 11. 78	L 310/3
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2583/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	4. 11. 78	L 310/5
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2584/78 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	4. 11. 78	L 310/7
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2585/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	4. 11. 78	L 310/10
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2586/78 der Kommission zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch in Frankreich	4. 11. 78	L 310/12
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2587/78 der Kommission zur Wiederaufnahme der Interventionsankäufe von Rindfleisch im Vereinigten Königreich	4. 11. 78	L 310/13
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2590/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	4. 11. 78	L 310/16
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2591/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 11. 78	L 310/17
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2592/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglukose	4. 11. 78	L 310/18
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2593/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 11. 78	L 310/20
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2594/78 der Kommission über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide	4. 11. 78	L 310/22
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2595/78 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	6. 11. 78	L 312/1
6. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2596/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 11. 78	L 313/1
6. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2597/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 11. 78	L 313/3
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2598/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteröl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	7. 11. 78	L 313/5
3. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2599/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	7. 11. 78	L 313/12
6. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2600/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1407/78 zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs nach Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden sowie für die Einfuhr von in Frankreich hergestelltem Alkoholessig nach Belgien und Luxemburg	7. 11. 78	L 313/18
6. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2601/78 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	7. 11. 78	L 313/20

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2602/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	7. 11. 78	L 313/22
6. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2603/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	7. 11. 78	L 313/23
7. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2605/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 11. 78	L 314/1
7. 11. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2606/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 11. 78	L 314/3

#### Andere Vorschriften

19. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2571/78 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der vom 1. November 1978 bis einschließlich 31. Januar 1979 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren in die Gemeinschaft anzuwendenden beweglichen Teilbeträge und Zusatzzölle	1. 11. 78	L 308/1
30. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2573/78 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 2/78 des Assoziationsrats EWG-Türkei über die Ursprungsnachweise für bestimmte von der Türkei ausgeführte Textilwaren	1. 11. 78	L 309/1
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2588/78 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Israel	4. 11. 78	L 310/14
31. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2589/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 53.07, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 11. 78	L 310/15
26. 10. 78 Verordnung (EWG) Nr. 2604/78 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	10. 11. 78	L 317/1

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 333. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 213 vom 11. November 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 213 vom 11. November 1978 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.